

Vom Angegriffenen kann im allgemeinen nicht gefordert werden, daß er sich dem Angriff durch Flucht oder Ausweichen entzieht. Man muß dem Angegriffenen zugestehen, seine Interessen sowie die der Gesellschaft und des Staates gegen eine Straftat oder einen sonstigen rechtswidrigen Angriff zu verteidigen.

In besonderen Fällen kann jedoch ein Ausweichen vor dem Angriff zweckmäßig und geboten sein und den moralischen Anschauungen der Werktätigen entsprechen, z. B. bei Angriffen durch Geisteskranke oder Kinder. Bei Kindern ist ein Ausweichen der Erwachsenen bei Angriffen grundsätzlich geboten, abgesehen von den Ausnahmefällen, in denen der Angriff mit ungefährlichen Verteidigungsmaßnahmen abgewehrt werden kann und ein Ausweichen vor dem Angriff schwere Autoritätsschäden für den Erwachsenen nach sich ziehen kann.

Für einen jungen und körperlich normal entwickelten Klassenlehrer ist es untragbar, wenn er sich dem Angriff eines 10jährigen Schülers vor den Augen der Klasse durch Flucht entzieht.

5.4.2.3. *Abgrenzungsprobleme*

In subjektiver Hinsicht muß die Handlung des Verteidigers *zum Zwecke* der Notwehr vorgenommen werden; d. h., die Verteidigung muß das *Motiv* und *Ziel* des Handelnden gewesen sein. Es müssen also in jedem Falle die der Handlung zugrunde liegenden Beweggründe und Zielvorstellungen erforscht werden, um Aufschluß über den Charakter der Handlung zu gewinnen. Wer die Notwehrsituation ausnutzt oder herbeiführt, um eine Straftat zu begehen, handelt nicht rechtmäßig. In folgenden Fällen liegt deshalb trotz vorliegender objektiver Notwehrsituation keine Notwehr vor:

- a) Der Handelnde erkennt die Notwehrlage nicht und begeht aus irgendwelchen Gründen eine Straftat gegen den Angreifenden. Derartige Fälle kommen äußerst selten vor.

Ein Dieb ist in ein Warenlager der HO-Spezialhandel eingedrungen. Er schlägt einen Jugendlichen nieder, der ebenfalls in das Warenlager eingedrungen ist und dort aus Haß und Eifersucht gegenüber dem Leiter des Warenlagers einen Brand legen will. Der Dieb hält den Jugendlichen in der Dunkelheit für einen Betriebsschutzmann, der sich heimlich und vorschriftswidrig mit dem brennenden Streichholz eine Zigarette anzünden will. Der Dieb will nicht das Warenlager gegen einen Brandstifter verteidigen. Er will keine Verteidigungshandlung, sondern einen Angriff gegen den Jugendlichen führen. Sein Handeln ist nicht durch Notwehr gerechtfertigt. Er hat sich wegen Körperverletzung strafrechtlich zu verantworten.

- b) Der Handelnde erkennt die Notwehrlage, nutzt sie jedoch nicht zur Verteidigung strafrechtlich geschützter Objekte, sondern zur Begehung einer Straftat.

Der Dieb im vorangegangenen Beispiel erkennt zwar die bestehende Notwehrlage, er handelt aber nicht, um das Volkseigentum zu verteidigen, sondern um ungestört den Diebstahl durchführen zu können.

Davon zu unterscheiden sind solche Fälle, bei denen der Handelnde einen echten Notwehrwillen hat und den Angriff in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, aber außer dem Verteidigungswillen noch eigennützige Motive hat, die ihn zum Handeln bewegen.